

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BSD Betonbohr- und Sägedienst GmbH

I. Allgemeines

1. Mündliche Angebote sind bis zu unserer schriftlichen Bestätigung freibleibend.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nichts schriftlich Abweichendes vereinbart wird.
3. Änderungen des Vertrages müssen von uns schriftlich bestätigt werden, um wirksam zu sein.

II. Preise

1. Die Angebotspreise sind Einheitspreise für Bohr- und Sägearbeiten einschließlich aller Material- und Lohnkosten. Fahrtkosten und Wartezeiten werden gesondert nach unserer Preisliste berechnet.
2. Die Angebotspreise gehen davon aus, dass der Auftraggeber für die Auftragsausführung folgende Voraussetzungen schafft:
 - a) Wasseranschluss von mindestens 2 bar Druck für alle Arbeiten, Kraftstromanschluss von 380 V/63 A für Wand- und Bodensägearbeiten, 380 V/16 A bzw. 220 V/16 A für Bohrarbeiten jeweils in einer Entfernung von max. 50 m. vom Arbeitsplatz.
 - b) Aufstellung eines Arbeitsgerüsts bei Arbeitshöhen über 2 Meter.
 - c) Abstützung und Entfernung der gebohrten und gesägten Teile und Reinigen der Arbeitsstelle.
 - d) Absicherung des Arbeitsbereiches insbesondere bei Deckendurchbrüchen, Arbeiten auf Straßen und sonstigen Verkehrsflächen.
 - e) Absicherung gegen das bei der Auftragsausführung anfallende Spül- und Kühlwasser.
 - f) Anfahrtsmöglichkeiten zur Baustelle mit Transporter und evtl. einem Anhänger.
3. Kann der Auftraggeber die in Ziffer 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht schaffen, werden wir hierfür - soweit es uns möglich ist - ein besonderes Angebot vorlegen. Nebenarbeiten und Mehrleistungen, die erst im Verlauf der Auftragsausführung erforderlich werden, können ohne Nachtragsangebot in Rechnung gestellt werden.

III. Auftragsausführung

1. Baurechtliche Genehmigungen und statische Berechnungen, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind, wird der Auftraggeber rechtzeitig auf eigene Kosten besorgen.
2. Die Lage und Maße der Durchbrüche, Bohrpunkte und Bohrdurchmesser sowie die Sägeschnitte werden vom Auftraggeber deutlich und wasserfest angezeichnet.
3. Die Richtigkeit der Angaben gemäß Ziffer 2 und die Übereinstimmung mit dem Inhalt von Genehmigungen und statischen Berechnungen gemäß Ziffer I wird von uns nicht überprüft.
4. Der Auftraggeber gewährleistet, dass sich im Bereich der Bohrung keine Kabel oder Leitungen befinden. Wir weisen darauf hin, dass für Schäden, die durch in den Bauteilen verlegte Leerrohre, Leitungen, Rohre, Risse oder sonstigen Hohlräumen entstehen können sowie statischer Belange, keine Haftung übernommen werden kann. Zudem muss der Arbeitsbereich frei zugänglich sein. Die Bohr- und Sägestelle muss frei sein, keine Haftung für Kabel oder Leitungen welche im weg liegen.
5. Bei Betonbohr- und Sägearbeiten wird viel Wasser verwendet. Für Verschmutzungen durch Bohrwasser an Wänden oder Gegenständen in der Nähe der auszuführenden Arbeit übernehmen wir keine Haftung. Das gleiche gilt für Wasserschäden. Wir streben an das Risiko für Sie zu minimieren.
6. Von uns genannte Termine gelten vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen. Eine vereinbarte Frist beginnt an dem Tag zu laufen, an dem schriftliche Übereinstimmung über alle Einzelheiten der Auftragsführung vorliegt.
7. Bei Verzug mit der Auftragsausführung kann der Auftraggeber folgende Ansprüche geltend machen:
 - a) Der Auftraggeber kann Schadenersatz in Höhe von 1 % unseres Auftragswertes für jeden Tag des Verzuges, insgesamt jedoch nicht mehr als bis zur einfachen Höhe dieses Wertes verlangen.
 - b) Nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann nur verlangt werden, wenn der Ausschluss dieses Anspruchs als grob unbillig erscheint. In diesem Fall ist der Haftungsumfang auf max. die Höhe des Auftragswertes begrenzt.
 - c) Soweit vorstehend in Punkt a) und b) Schadenersatzansprüche ausgeschlossen oder beschränkt sind, gilt dies nicht für Ansprüche, die auf der Verletzung einer vorsätzlichen oder einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer leitenden Angestellten beruht.

8. Zeigt sich bei Beginn der Auftragsausführung, dass die vorgefundenen Verhältnisse den Angaben des Auftraggebers, auf denen unser Angebot beruht, nicht entsprechen, können wir unsere Mehraufwendungen in Rechnung stellen oder vom Vertrag zurücktreten und den uns entstandenen Aufwand in Rechnung stellen.
9. Wir sind berechtigt, zur Auftragsausführung, geeignete Subunternehmer zu beauftragen

IV. Gewährleistung

1. Der Auftraggeber trägt das Risiko von Schäden und Folgeschäden, die sich bei ordnungsgemäßer Auftragsausführung aus der Bezeichnung von Bohr- und Schnittstellen ergeben.
2. Abweichungen innerhalb der auch bei Anwendungen der gebotenen Sorgfalt möglichen Fehlergrenzen bleiben vorbehalten.
3. Eine Haftung für Wasserschäden oder Funkenflug besteht nur, sofern dieses Risiko ausdrücklich von uns übernommen wurde.
4. Eine Gewährleistung und Sicherheitsleistung, die über die Dauer der Abnahme hinausgeht, ist entsprechend der 13 und 14 der VOB, Teil A, ausgeschlossen.
5. Soweit eine mangelhafte Auftragsausführung von uns zu vertreten ist, haften wir auf Nachbesserung. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Auftraggeber Minderung verlangen.
6. Fehlt unserer Leistung eine ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft, haften wir über den in Ziffer 4 und 5 festgelegten Umfang hinaus im Rahmen des für uns erkennbar gewordenen Zwecks der Zusicherung auch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Unsere Haftung besteht nur in dem Umfang, in dem nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit dem Eintritt eines solchen Schadens gerechnet werden konnte.
7. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Mangelhaftigkeit unserer Leistung bestehen - unbeschadet sonstiger Bestimmungen in dieser AGB - nicht. Ausgeschlossen sind insbesondere Schadensansprüche wegen positiver Vertragsverletzung, die unmittelbar oder auf eine mangelhafte Auftragsausführung oder auf ein damit im Zusammenhang stehendes Verhalten von uns zurückgeführt werden.
8. Soweit vorstehend Schadenersatzansprüche ausgeschlossen oder beschränkt werden, gilt dies nicht für Ansprüche, die auf der Verletzung einer vorsätzlichen oder einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruht.

V. Zahlung

1. Die Rechnungsstellung erfolgt nach unserem Aufmaß. Wir behalten uns vor, Abschlags- oder Teilrechnungen zu stellen.
2. Zahlungen sind ab Rechnungsdatum innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Abzug zu leisten.
3. Kommt der Besteller mit der Zahlung einer fälligen Forderung länger als 14 Tage in Verzug oder tritt eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein, werden unsere sämtlichen Forderungen gegen den Auftraggeber sofort zur Zahlung fällig. Während der Dauer des Verzuges werden die Arbeiten an sämtlichen Aufträgen mit der Folge der Verschiebung der Ausführungstermine eingestellt.
4. Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist die fällige Forderung mit 4 % über dem jeweiligen Basiszins der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

VI. Sonstige Bestimmungen

1. Soweit in individuellen Vereinbarungen oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, sind Ansprüche des Bestellers wegen Verschuldens bei Vertragsschluss und positiver Vertragsverletzung sowie alle gesetzlichen Rücktrittsrechte ausgeschlossen. Ansprüche aus unerlaubter Handlung sind insoweit ausgeschlossen, als sie nicht mit vertraglichen Ansprüchen, die dem Besteller nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustehen, konkurrieren.
2. Soweit in Ziffer 1 Schadenersatzansprüche ausgeschlossen sind, gilt dies nicht für den Anspruch auf Ersatz eines Schadens, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer leitenden Angestellten beruht.
3. Als Gerichtsstand wird Stuttgart vereinbart. Das gilt auch für Wechsel- und Scheckprozesse.
4. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung einer Regelung mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird.